

Befugnisregelungen

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Befugnisse
 - 2.1 Zeichnungsbefugnis
 - 2.2 Entscheidungsbefugnis
 - 2.3 Anordnungsbefugnis
 - 2.4 Feststellungsbefugnis
3. Inkrafttreten / Sonstiges

1. Allgemeines

Mit den nachfolgenden Regelungen sollen einheitliche Standards für eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung im Rechtskreis SGB II gesetzt und Freiräume für die Gestaltung der Organisationseinheiten eröffnet werden.

Kompetenz, Aufgabe und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, bei der Geschäftsverteilung und den Befugnisregelungen, bestmöglich in Einklang zu bringen. Kurze Entscheidungswege können die Effizienz des Verwaltungshandelns erhöhen, Delegationen sind vorzunehmen, soweit diese den Dienstpostenbeschreibungen bzw. TuK entsprechen.

Delegation

Tätigkeits- und Kompetenzprofile

2. Befugnisse

Alle Befugnisse, die nicht durch diese GA übertragen werden, übt grundsätzlich die Geschäftsführung aus. Sobald Beschäftigten ein Dienstposten übertragen wird, sind die Befugnisse in dem nachstehenden Umfang erteilt.

Die beigefügten Übersichten stellen die jeweils weitestgehende Delegation dar. Die jeweiligen Vorgesetzten können sich für bestimmte Sachverhalte ihrerseits die Ausübung der Befugnis vorbehalten.

Alle Beschäftigten haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sie über die im Einzelfall erforderliche Befugnis verfügen.

Die Vielfalt der Sachverhalte und auch neue Aufgabenstellungen erfordern die Aufmerksamkeit aller Beschäftigten, zusätzliche Regelungsbedarfe der Befugnisse zu erkennen und ihren Vorgesetzten dazu Vorschläge zu machen.

Eigenverantwortung

Vorschläge

2.1 Zeichnungsbefugnis

ist die Berechtigung, Schriftstücke und Aktenverfügungen abschließend zu unterzeichnen.

**Zeichnungs-
befugnis**

Wer einen Entwurf oder eine Reinschrift unterzeichnet oder mit zeichnet, übernimmt die Verantwortung für seine Zuständigkeit sowie für den sachlichen Inhalt. Die Verantwortung erstreckt sich auch darauf, dass alle Stellen, die nach der Geschäftsverteilung mit zuständig sind, beteiligt werden, und alle Geschäftsgangvermerke beachtet wurden.

Bei der Mitzeichnung erstreckt sich die Verantwortung auf das eigene Aufgabengebiet.
Die vom GF mit der Zeichnungsbefugnis ausgestatteten Beschäftigten zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Mitzeichnung
„Im Auftrag“

2.2. Entscheidungsbefugnis

ist die Berechtigung, i. R. der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, nach Maßgaben bestehender Vorschriften verbindlich über Anträge und Maßnahmen zu entscheiden.

Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidungsbefugnis schließt die entsprechende Zeichnungsbefugnis ein.

Feststellungs- und Anordnungsbefugnis regeln sich nach den Kassenbestimmungen der BA (KBest)

Kassenbestimmungen (KBest)

2.3. Anordnungsbefugnis (§12 KBest)

ist die Befugnis, Kassenanordnungen zu vollziehen, d.h. Kassenanweisungen zu unterzeichnen bzw. im IT-Verfahren freizugeben.

Anordnungsbefugnis - § 12 -

Die Anordnungsbefugnis (AOB) schließt die entsprechende Zeichnungsbefugnis ein.

Nach den Kassenbestimmungen (KBest) haben der Leiter der Dienststelle und der Beauftragte für den Haushalt uneingeschränkte Feststellungs- und Anordnungsbefugnis. Grundsätzlich wird delegiert:

Beschäftigten, die mindestens als Fachkraft oder bewertungsmäßig mindestens in vergleichbarer Funktion (TE IV) angesetzt sind, ist die Anordnungsbefugnis im Umfang des übertragenen Aufgabenkreises hiermit übertragen.

**Übertragung AOB
Regelfall: ab TE IV**

Die Übertragung der AOB an Beschäftigte, die eine mindestens der TE VI zugeordnete Tätigkeit ausüben, (KBest - zZt. DA 12.21) kann durch den BfdH erfolgen, indem entsprechende aufgabenbezogene Einzelverfügungen des Fachbereichs vom BfdH mit gezeichnet werden.

Einzelfall: ab TE VI

Kassenanordnungen im „2-Augen-Prinzip“ (§ 13 KBest)

Nach § 13 KBest können Auszahlungsanordnungen durch befugte Beschäftigte, denen für diese Zahlungen die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit übertragen worden ist, in alleiniger Verantwortung erstellt und freigegeben werden, sofern diese Möglichkeit im IT-Verfahren vorgesehen ist.

Welche Beschäftigten hiernach Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000 € (Höchstgrenze) tätigen dürfen, wird einzeln in ERP per Antrag festgelegt.

2-Augen-Prinzip

2.4 Feststellungsbefugnis (§ 11 KBest)

ist die Befugnis, auf Kassenanordnungen bzw. zahlungsbegründenden Unterlagen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen. Sie ist delegiert:

Feststellungsbefugnis - § 11 -

Beschäftigten, die mindestens als Fachassistent oder bewertungsmäßig mindestens in gleichwertiger Funktion angesetzt sind (TE V) ist die Befugnis zur sachlichen Feststellung im Umfang des übertragenen Aufgabenkreises übertragen.

**Sachl.
Feststellungsbefugnis
Regelfall: ab TE V**

Die Übertragung der Feststellungsbefugnis an geeignete Beschäftigte, die eine mindestens der TE VI zugeordnete Tätigkeit ausüben, (KBest - zZt. DA 11.11)

Einzelfall: ab TE VI

kann durch den BfdH erfolgen, indem entsprechende aufgabenbezogene Einzelverfügungen des Fachbereichs vom BfdH mit gezeichnet werden.

Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind alle Beschäftigten befugt, die mindestens der BesGr A5 oder der TE VIII angehören.

**Rechn.
Feststellungs-
befugnis
ab TE VIII**

Nachwuchskräften kann die Befugnis zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für bestimmte Aufgaben schriftlich übertragen werden.

Nachwuchskräfte

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die Bestimmungen der §§ 11 ff. KBest zu den, mit den übertragenen Feststellungs- und Anordnungsbefugnissen verbundenen, persönlichen Rechten und Pflichten, zur Kenntnis zu nehmen und in Zweifelsfällen ihre Vorgesetzten zu befragen.

**Selbstinformati-
onspflicht
aller Beschäftigten**

3. Sonstiges / Inkrafttreten

Die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt wird durch gesonderte GA des IS-Finanzbereiches geregelt

BfdH

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
Frühere bestehende Befugnisregelungen treten zugleich außer Kraft.

Inkrafttreten

Emden, den 09.03.2011
Weber
Geschäftsführer Jobcenter Emden